Beilage zu eCH-0287 – Grundsätze für die Bereitstellung digitaler Behördenleistungen – Kurzfassung

Name	Grundsätze für die Bereitstellung digitaler Behördenleistungen – Kurzfassung
eCH-Nummer	eCH-0287
Version	1.0.0
Status	Genehmigt
Beschluss am	2025-07-17
Ausgabedatum	2025-05-02
Sprachen	Deutsch (Original), Französisch (Übersetzung)
Fachgruppe	Fachgruppe SEAC
Herausgeber / Vertrieb	Verein eCH, Räffelstrasse 20, 8045 Zürich T 044 388 74 64 / info@ech.ch / www.ech.ch

Zusammenfassung

In der Kurzfassung wird der Inhalt des Standards eCH-0287 Grundsätze zur Bereitstellung digitaler Behördenleistungen zusammenfassend beschrieben. Die Kurzfassung richtet sich an Auftraggeber und für Behördenleistungen verantwortliche in der öffentlichen Verwaltung.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 3

1.1 Status ... 3

1.2 Anwendungsgebiet ... 3

2 Gemeinsames Verständnis eines möglichen Ideal Szenarios ... 3

3 Gemeinsame Grundsätze für die Bereitstellung von Behördenleistungen . 4

4 Sicherheitsüberlegungen ... 6

5 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter ... 7

6 Urheberrechte ... 7

Anhang A – Referenzen & Bibliographie ... 8

Anhang B – Mitarbeit & Überprüfung ... 8

Anhang C – Abkürzungen und Glossar ... 8

Anhang D – Änderungen gegenüber Vorversion ... 8

Hinweis

Im vorliegenden Dokument wird bei der Bezeichnung von Personen eine geschlechtsneutrale Formulierung verwendet. Basis bildet der Leitfaden der Bundeskanzlei. Je nach Situation kommen Paarformen (Bürgerinnen und Bürger), geschlechtsabstrakte Formen (versicherte Person), geschlechtsneutrale Formen (Versicherte) oder Umschreibungen ohne Personenbezug zum Einsatz. Das generische Maskulin (Bürger) ist nicht zulässig. Vollformen werden in fortlaufenden Texten verwendet, also in Texten, die aus ausformulierten Sätzen bestehen. In verknappten Textpassagen, namentlich in Tabellen, können Kurzformen verwendet werden. Dabei wird die Kurzform mit Schrägstrich, aber ohne Auslassungsstrich verwendet (Referent/in). Genderstern und ähnliche Schreibweisen werden nicht verwendet.

1 Einleitung

Die Behördenleistungen werden von verschiedenen Verwaltungseinheiten mit einer Vielzahl von Systemen erbracht. Um ein nahtloses Zusammenwirken zu ermöglichen, benötigt es ein gemeinsames Verständnis und die Vereinbarung von Grundsätzen.

1.1 Status

In Arbeit: Der Gebrauch ist nur innerhalb der Fachgruppe, bzw. im Expertenausschuss zugelassen.

1.2 Anwendungsgebiet

Der Standard Grundsätze für die Bereitstellung digitaler Behördenleistungen [eCH-0287] legt die fundamentalen Prinzipien für digitale Transformation der Schweizer Verwaltungslandschaft fest. Er zielt darauf ab, die Interoperabilität elektronischer Verwaltungsleistungen über alle föderalen Ebenen hinweg zu gewährleisten und eine strategische sowie handlungsleitende Wirkung für die E-Government-Umsetzung zu entfalten.

2 Gemeinsames Verständnis eines möglichen Ideal Szenarios

Die digitale Bereitstellung von Behördenleistungen basiert auf drei Kernkomponenten:

- Kundenschalter: Dies ist der erste Kontaktpunkt für Menschen und Organisationen (z.B. Portale, Apps, physische Schalter, telefonische Auskünfte). Er nimmt Anliegen entgegen und generiert daraus Aufträge für öffentliche Leistungen. Ein zentrales Anliegen ist hier ein einheitliches Kundenerlebnis.
- Öffentliche Leistung (Behördenleistung): Hier findet die eigentliche Erbringung der Behördenleistung in einem Verwaltungsprozess statt. Die Prozesse müssen klar definiert und von der Kundeninteraktion entkoppelt sein, um Effizienz und Messbarkeit zu gewährleisten.
- Register: Dies sind die führenden Quellen für Geschäftsobjekte (z.B. Personen-, Unternehmens-, Gebäude- oder Fahrzeugdaten). Die Register dokumentieren die Ergebnisse von Verwaltungsverfahren und stellen diese Informationen für andere Behördenleistungen und Kundenschalter bereit.

Das Zusammenspiel dieser Komponenten über föderale Ebenen hinweg erfordert standardisierte Schnittstellen und klare Verantwortlichkeiten, damit Portale Behördenleistungen effizient beauftragen können und Behörden auf verlässliche Registerdaten zugreifen können.

3 Gemeinsame Grundsätze für die Bereitstellung von Behördenleistungen

Die folgenden zehn Grundsätze bilden die Leitplanken für die Gestaltung digitaler Behördenleistungen und der zugehörigen IKT-Systeme. Ihre Einhaltung ist EMPFOHLEN, und Abweichungen sollten begründet und dokumentiert werden.

1. **Kundenzentrierung:** Für die Menschen und Organisationen sollen logisch zusammengehörende Leistungen nach Lebenslage als ein Angebot erscheinen und einfach auffindbar und nutzbar sein.
   - **Wirkung:** Einfacher Zugang zu Behördenleistungen, Reduzierung administrativer Lasten.
   - **Konformitätsprüfung:** Angebote als Kundenerlebnis nach Lebenslagen strukturiert; Leistungen sind beschrieben, öffentlich zugänglich, barrierefrei und leicht auffindbar.
2. **Once only und Datensparsamkeit:** Die notwendigen Angaben von Kundinnen und Kunden werden von allen Behörden nur einmal verlangt und sparsam und sicher eingesetzt.
   - **Wirkung:** Reduzierter Bürokratieaufwand, effizientere Leistungserbringung, erhöhtes Vertrauen durch Transparenz.
   - **Konformitätsprüfung:** Wahlfreiheit für Kunden bei Datenangabe; rechtliche Grundlage für Datennutzung und -weitergabe; transparente Nachvollziehbarkeit der Datennutzung.
3. **Prozessunabhängigkeit:** Damit die Verwaltungseinheiten ihre Leistungserbringung sowie Menschen und Organisationen ihren Leistungsbezug in der eigenen Geschwindigkeit durchführen können, sollen die Prozesse von Nutzenden und von Leistungserbringenden voneinander unabhängig sein.
   - **Wirkung:** Steigerung der Prozessqualität durch bessere Messbarkeit; unabhängige Weiterentwicklung von Prozessen und Kanälen.
   - **Konformitätsprüfung:** Prozesse werden kanalunabhängig aufgerufen und durchgeführt; Prozessdurchführung ist frei von externen Abhängigkeiten.
4. **Gemeinsames Verständnis der Aufgabenteilung:** Die Verwaltungseinheiten und beteiligten Partnerorganisationen arbeiten auf Basis eines gemeinsamen Verständnisses der Aufgabenteilung für die Bereitstellung digitaler Behördenleistungen zusammen.
   - **Wirkung:** Geringere Integrationsaufwände in Portalen; einheitliche Prozessausprägungen in Behördenleistungssystemen; breitere und unabhängige Verfügbarkeit von Behördenleistungen.
   - **Konformitätsprüfung:** Portale können Behördenleistungen ohne systemspezifische Implementierungen beauftragen; Behördenleistungssysteme können Aufträge von verschiedenen Portalen entgegennehmen, ohne Prozessanpassung.

5. **Keine Zweckentfremdung:** Um die Komplexität unter Kontrolle zu halten, sollen die IKT-Systeme nur für den von der anwendenden Organisation vorgesehenen Zweck eingesetzt werden.
   - **Wirkung:** Schutz vor Abhängigkeiten und Folgekosten; begrenzte Komplexität bei Anwendungsänderungen.
   - **Konformitätsprüfung:** Anwendungen/IKT-Systeme haben einen definierten Einsatzzweck; Architekturschulden durch Zweckentfremdung werden identifiziert und abgebaut.
6. **Service-Autonomie und Entkoppelung:** Die beteiligten Systeme funktionieren autonom und können den übrigen Systemen definierte Services anbieten. Diese Services können ohne Kenntnisse der internen Abläufe des Zielsystems genutzt werden.
   - **Wirkung:** Verwaltungen können Behördenleistungen unabhängig entwickeln; Prozessveränderungen in angebundenen Systemen führen nicht zu Änderungen in eigenen Prozessen; höhere Flexibilität.
   - **Konformitätsprüfung:** Genormte Schnittstellen für den Zugriff auf fremde Geschäftsobjekte; Schnittstellen sind in Verzeichnisdiensten dokumentiert; fachliche Asynchronität der Prozesse ist gewährleistet.
7. **Autonomie und gemeinsame Lösungen:** Im eigenen fachlichen Verantwortungsbereich gelten Autonomie und Freiheiten. Themen, welche andere Bereiche betreffen, können nicht einseitig entschieden werden, sondern sind gemeinsam zu regeln.
   - **Wirkung:** Interne Abläufe können autonom gestaltet werden; Klarheit über ausgetauschte Elemente zwischen Verantwortungsbereichen.
   - **Konformitätsprüfung:** Entscheidungen über auszutauschende Informationen werden gemeinsam mit nutzenden Organisationen getroffen.
8. **Standards und Nomenklaturen:** Die Kommunikation zwischen den IKT-Systemen soll auf etablierten Standards und definierten Nomenklaturen basieren (internationale Standards, eCH-Standards).
   - **Wirkung:** Vereinfachte Ersetzbarkeit von Anwendungen; Vermeidung von Fehlern durch unterschiedliche Interpretation von Werten; günstigere Integration neuer Schnittstellen.
   - **Konformitätsprüfung:** Geschäftsobjekte in semantischen Standards beschrieben; Attribut-Werte in Code-Listen festgelegt und maschinenlesbar veröffentlicht; Schnittstellen-Formate und Transport-Protokolle standardisiert.
9. **Daten:** Daten zu Geschäftsobjekten werden von der führenden Quelle zur Verfügung gestellt und möglichst direkt von dieser bezogen. Änderungen erfolgen immer über das führende System.
   - **Wirkung:** Vermeidung mehrfacher Datenerhebung und -pflege; Bezug aktueller Daten von führenden Quellen; Änderungen nur über datenführende Systeme; Verfügbarkeit von Registern für Bund, Kantone und Gemeinden.
   - **Konformitätsprüfung:** Keine erneute Erhebung von Daten, die über Quellen bezogen werden können; Bereitstellung und Hinterlegung von Geschäftsinformationen in einem Register.

10. **Identifikatoren:** Eindeutige und stabile Bezeichnungen von Objekten werden bei der Erbringung der digitalen Behördenleistungen von den beteiligten Systemen genutzt (zum Beispiel UID-Nr für Unternehmen und AHV13 für natürliche Personen).
    - **Wirkung:** Präzise Identifizierung von Geschäftsobjekten; Unabhängigkeit von Verantwortungswechseln oder Objektänderungen; keine Anpassung des Identifikators bei IKT-Systemänderungen.
    - **Konformitätsprüfung:** Identifikatoren bleiben bei Änderungen stabil; Vergabe der Identifikatoren ist geregelt.

Diese Grundsätze bilden das Fundament für eine zukunftsfähige, interoperable und kundenorientierte digitale Verwaltung in der Schweiz. Ihre konsequente Anwendung ist entscheidend für den Erfolg der E-Government-Strategie.

4 Sicherheitsüberlegungen

Im Kontext digitaler Behördenleistungen ist es von entscheidender Bedeutung, Vertrauen in die übermittelten Informationen und die Robustheit der Systeme zu gewährleisten. Hierbei entstehen Risiken wie die Beeinträchtigung der Datenqualität und -überprüfbarkeit sowie die Gefahr kaskadierender Ausfälle durch hohe Abhängigkeiten von einzelnen Systemen oder unbemerkte Datenmanipulationen in Quellsystemen. Eine konsequente Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten ist daher unerlässlich für den Erfolg digitaler Behördenleistungen.

Bei der Gestaltung von IKT-Systemen wird empfohlen, Security by Design, Security by Default, sowie Privacy by Design und Privacy by Default von Beginn weg einzuplanen.

5 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter

eCH-Standards, welche der Verein **eCH** den Benutzenden zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellen oder welche **eCH** referenzieren, haben nur den Status von Empfehlungen. Der Verein **eCH** haftet in keinem Fall für Entscheidungen oder Massnahmen, welche den Benutzenden auf Grund dieser Dokumente trifft und / oder ergreift. Die Benutzenden sind verpflichtet, die Dokumente vor deren Nutzung selbst zu überprüfen und sich gegebenenfalls beraten zu lassen. **eCH**-Standards können und sollen die technische, organisatorische oder juristische Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen.

In **eCH**-Standards referenzierte Dokumente, Verfahren, Methoden, Produkte und Standards sind unter Umständen markenrechtlich, urheberrechtlich oder patentrechtlich geschützt. Es liegt in der ausschliesslichen Verantwortlichkeit der Benutzenden, sich die allenfalls erforderlichen Rechte bei den jeweils berechtigten Personen und/oder Organisationen zu beschaffen.

Obwohl der Verein **eCH** all seine Sorgfalt darauf verwendet, die **eCH**-Standards sorgfältig auszuarbeiten, kann keine Zusicherung oder Garantie auf Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit bzw. Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente gegeben werden. Der Inhalt von **eCH**-Standards kann jederzeit und ohne Ankündigung geändert werden.

Jede Haftung für Schäden, welche den Benutzenden aus dem Gebrauch der **eCH**-Standards entstehen ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

6 Urheberrechte

Wer **eCH**-Standards erarbeitet, behält das geistige Eigentum an diesen. Allerdings verpflichten sich die Erarbeitenden, ihr betreffendes geistiges Eigentum oder ihre Rechte an geistigem Eigentum anderer, sofern möglich, den jeweiligen Fachgruppen und dem Verein **eCH** kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen.

Die von den Fachgruppen erarbeiteten Standards können unter Nennung der jeweiligen urhebenden Person von **eCH** unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

eCH-Standards sind vollständig dokumentiert und frei von lizenz- und/oder patentrechtlichen Einschränkungen. Die dazugehörige Dokumentation kann unentgeltlich bezogen werden.

Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von **eCH** erarbeiteten Standards, nicht jedoch für Standards oder Produkte Dritter, auf welche in den **eCH**-Standards Bezug genommen wird. Die Standards enthalten die entsprechenden Hinweise auf die Rechte Dritter.

Anhang A – Referenzen & Bibliographie

[eCH-0287] Grundsätze für die Bereitstellung digitaler Behördenleistungen

Anhang B – Mitarbeit & Überprüfung

Daniel Keller	Bundeskanzlei
Lars Händler	Staatskanzlei Kanton Zürich
Walter De Paris	Generalsekrtariat UVEK
Emil Königsperger	Eraneos

Anhang C – Abkürzungen und Glossar

UID	Unternehmens-Identifikationsnummer
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung

Anhang D – Änderungen gegenüber Vorversion

Dies ist die erste Version.